

Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg vom 01.06.2016 (FörderGr)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gedenkstätten – Teil der politischen Kultur Baden-Württembergs	2
2 Charakteristik der Gedenk- und Erinnerungsstätten (Geltungsbereich)	3
3 Grundlagen der Förderung	3
4 Ziele der Förderung	4
5 Formen der Förderung	4
6 Beirat	4
7 Verfahrensregelungen.....	5
7.1 Förderungs- und Finanzierungsart	5
7.2 Antragstellung und Zuwendungsverfahren bei institutioneller Förderung	5
7.2.1 Abrechnung bei institutioneller Förderung	5
7.3 Antragstellung und Zuwendungsverfahren bei Projektförderung.....	6
7.3.1 Abrechnung bei Projektförderung	6
7.3.2 Festlegung von Förderschwerpunkten	7
8 Förderfähige Projektmaßnahmen.....	7
8.1 Angebote der historisch-politischen Bildung.....	7
8.1.1 Pädagogische Maßnahmen.....	7
8.1.2 Didaktische Hilfsmittel.....	7
8.1.3 Gedenkstättenpädagogische Materialien.....	8
8.2 Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen.....	8
8.2.1 Wissenschaftliche Forschung und Dokumentation	8
8.2.2 Konservatorische Maßnahmen.....	8
8.3 Eigene Ausstellungen.....	8
8.4 Seminare und Fachtagungen	8
8.5 Bedeutende Einzel- und Gemeinschaftsprojekte.....	9
8.6 Ausschluss von der Förderung	9
9 Inkrafttreten.....	9

Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg

1 Gedenkstätten – Teil der politischen Kultur Baden-Württembergs

Die Erinnerung an Unterdrückung, an Verfolgung und Ermordung von Menschen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ist ein wesentlicher Bestandteil unserer politischen Kultur. Orte, die mit diesen Geschehnissen verbunden sind, eignen sich in besonderer Weise, Einsicht und Wissen zu vermitteln; sie bieten Raum für Trauer, zum Gedenken und Nachdenken. Das Erinnern an Widerstand und Verweigerung gegenüber dem nationalsozialistischen Verbrecherregime ist unverzichtbarer Teil der Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, zu Demokratie und Zivilcourage. Um dies leisten zu können, verfügen diese Gedenkstätten über eine geschichtswissenschaftliche Grundlage, ein pädagogisches Konzept und bieten Betreuung durch kundiges Personal.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 13. Dezember 1995 beschlossen (Änderungsantrag N45 der Drucksache 11/6863 vom 29. November 1995), dass die Gedenkstättenarbeit künftig bei der Landeszentrale für politische Bildung zusammengefasst und verstärkt werden soll. Dafür wurde bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) der Fachbereich „Gedenkstättenarbeit“ eingerichtet. Er fördert die Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (LAGG).

Anliegen der Gedenkstättenförderung sind:

- das Gedenken und Erinnern an die Leiden der Opfer der Verfolgung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Erinnerung an den Widerstand gegen das NS-Regime in Baden-Württemberg sachlich fundiert und in angemessener Form zu gestalten und aufrecht zu erhalten;
- das Gespräch zwischen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen und Nachlebenden über ihre Erfahrungen aus Geschichte und Politik zu ermöglichen;
- das Eintreten gegen Rassismus, Extremismus und Antisemitismus;
- die Begegnung und der Dialog über Grenzen hinweg;
- die Verständigung und Versöhnung mit den Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben. (Präambel zur Arbeit der LAGG, beschlossen am 9. April 1995 in Vaihingen/Enz)

Die Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen leisten durch die Erforschung der Orts- und Landesgeschichte historische Grundlagenarbeit. Mit Dokumentationen, Archivalien, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und speziellen Bildungsangeboten leisten sie einen spezifischen und unverzichtbaren Beitrag zur politischen Kultur des Landes und zur historisch-politischen Bildung der Bürgerinnen und Bürger. Die Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen wird noch weitgehend ehrenamtlich als bürgerschaftliches Engagement geleistet.

2 Charakteristik der Gedenk- und Erinnerungsstätten (Geltungsbereich)

Gedenk- und Erinnerungsstätten im Sinne dieser Grundsätze für die Förderung sind Einrichtungen, die an Ereignisse oder Personen während der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, vornehmlich an die Opfer der NS-Herrschaft und von politischer Gewalt sowie an den Widerstand erinnern. Sie befinden sich in der Regel an authentischen historischen Orten oder haben bestimmte Verfolgungskomplexe oder Formen des Widerstands zum Gegenstand. Sie verfügen über eine geschichtswissenschaftliche Grundlage und ein pädagogisches Konzept ihrer Tätigkeit. Besucherinnen und Besuchern stehen in aller Regel Informationsmaterialien, methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtsunterlagen und die Betreuung durch kundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gedenkstätte zur Verfügung. Ihr Angebot an die Bevölkerung erfolgt regelmäßig und auf Dauer.

Gedenkstätteninitiativen im Sinne dieser Grundsätze sind freie Gruppen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement eine Gedenkstätte oder einen Gedenkort betreuen oder gleichartige Aufgaben im historischen Kontext der Gedenkstättenförderung wahrnehmen.

3 Grundlagen der Förderung

Grundlagen der Förderung sind

- der Landtagsbeschluss 1995, die Gedenkstättenarbeit zu fördern (Drucksache 11/6863);
- die Konzeption Kultur 2020, die am 29. Juli 2010 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen wurde (Drucksachen 14/6232 – Entwurf, 14/6490 – Beschlussempfehlung);
- die Konzeption der LAGG zur Fortschreibung und Zukunftssicherung der Gedenkstättenlandschaft und der Landesgedenkstättenförderung 2014–2017 in der aktuell gültigen Fassung.

4 Ziele der Förderung

Der Fachbereich Gedenkstättenarbeit der LpB fördert die Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Zusammenarbeit mit der LAGG und kann mit der LAGG deren Tätigkeiten auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene bündeln.

Die Förderung dient vor allem der Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen und ihres Wirkens, der Gewährleistung ihrer zeitgemäßen pädagogischen Arbeitsfähigkeit, ihrer lokalen, regionalen und landesweiten Zusammenarbeit sowie ihrer Teilhabe am regionalen und überregionalen Bildungs- und Kulturangebot.

5 Formen der Förderung

Die Förderung nach diesen Grundsätzen umfasst Beratung und Koordination bei Vorhaben von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen sowie die finanzielle Förderung nach der Landeshaushaltsordnung in Form eines Zuschusses.

6 Beirat

Für die Förderung der Gedenkstättenarbeit wird ein Beirat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Erstellung eines jährlichen Förderplans auf der Grundlage der eingereichten Förderanträge. Dem Beirat gehören jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter der LpB und der LAGG an. Die LpB wird vertreten durch den Direktor, den stellvertretenden Direktor und die Leitung des Fachbereichs Gedenkstättenarbeit. Die LAGG entsendet drei Personen, die vom Sprecherrat berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils auf zwei Jahre.

Die LpB beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Beirat ist ordnungsgemäß zusammengetreten und beschlussfähig, wenn jede Seite mit mindestens zwei Personen vertreten ist.

7 Verfahrensregelungen

7.1 Förderungs- und Finanzierungsart

Die finanzielle Förderung nach Nummer 5 erfolgt entweder

- als **institutionelle Förderung** einzelner Einrichtungen, wie zum Beispiel die Förderung des Dokumentationszentrums Oberer Kuhberg in Ulm und der Gedenkstätte Grafeneck (Anlage 1), als Förderung von Gedenkstättenverbänden und in der Sonderform der Basisförderung (Anlage 2) oder
- als **Projektförderung** zur Deckung von Ausgaben für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Anlage 3).

Die Förderung durch die LpB erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in der Form eines Zuschusses. Sie erfolgt auf Antrag und ist nachrangig. Andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Soweit wie möglich sind andere öffentliche Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. der Kommunen, der Landkreisverwaltungen, Museen, Archive und des Landesmedienzentrums bzw. der Kreismedienzentren).

Bei Seminaren, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen gelten sinngemäß die Richtlinien der LpB für die Durchführung von Veranstaltungen und anderen Maßnahmen der politischen Bildung, insbesondere die Grundsätze der Arbeit der LpB, der Beutelsbacher Konsens und das Münchner Manifest.

7.2 Antragstellung und Zuwendungsverfahren bei institutioneller Förderung

Bei institutioneller Förderung ist grundsätzlich vor der Veranschlagung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie ein Organisations- und Stellenplan vorzulegen (vgl. Nr. 3.5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Landeshaushaltsordnung).

Bei institutioneller Förderung in der Sonderform der Basisförderung sind Nachweise zu den einzelnen Kategorien vorzulegen.

7.2.1 Abrechnung

Die Zuwendung soll grundsätzlich innerhalb eines Haushaltsjahrs abgeschlossen und abgerechnet werden.

7.3 Antragstellung und Zuwendungsverfahren bei Projektförderung

Antragsberechtigt sind Organisationen, Gruppen und in begründeten Ausnahmefällen Einzelpersonen, die Gedenkstättenarbeit gemäß dieser Grundsätze (Ziff.1 bis 5) leisten und durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachweisen sowie die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Sie müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit muss sich auf eine Gedenkstätte bzw. Gedenkstättenarbeit im Land beziehen. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der LpB Kontakt zur Beratung aufzunehmen.

Anträge werden nach Eingang und nach Antragstellern in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Verfasste Vereine und Organisationen, die eine Gedenkstätte gem. Ziff. 2 betreuen und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Freie Gruppen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement eine Gedenkstätte oder einen Gedenkort betreuen oder gleichartige Aufgaben wahrnehmen.
3. Kommunale Träger von Gedenkstätten.
4. In Ausnahmefällen können auch sonstige Träger und Einzelpersonen berücksichtigt werden.

Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens zum 1. Oktober des Jahres vor Projektbeginn beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit der LpB einzureichen. Anträge, die danach eingehen, können in begründeten Ausnahmefällen als Nachrück-Anträge beschieden werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch hierauf seitens des Antragstellers besteht jedoch nicht.

Die Förderung von Projekten erfolgt auf der Grundlage von Kosten- und Finanzierungsplänen (vgl. Nr. 3.5.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Landeshaushaltsordnung). Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses bewilligt. Nach Möglichkeit wird ein Zuwendungsbescheid so rechtzeitig erteilt, dass die finanzielle Absicherung der geförderten Maßnahmen ab Jahresbeginn gewährleistet ist. Finanziell bindende Aufträge dürfen grundsätzlich erst dann vergeben werden, wenn der schriftliche Zuwendungsbescheid der LpB vorliegt.

7.3.1 Abrechnung bei Projektförderung

Die geförderte Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb eines Haushaltsjahrs abgeschlossen und abgerechnet werden.

Die Aufteilung der Förderung auf mehrere Jahre ist möglich. Nicht in Anspruch genommene Mittel können jedoch nur in Ausnahmefällen auf das Folgejahr übertragen werden. Die Übertragung unterliegt dem Haushaltsvorbehalt (das heißt, die Mittel müssen tatsächlich noch zur Verfügung stehen).

Die Auszahlung der Zuwendung kann in der Regel erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage/Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgen.

7.3.2 Festlegung von Förderschwerpunkten

Die Delegiertenversammlung der LAGG gemäß Geschäftsordnung der LAGG vom 5. November 1995 schlägt bis zum 1. Juni eines Jahres im Benehmen mit der LpB inhaltliche Förderschwerpunkte (maximal drei) für das kommende Jahr vor. Diese werden auf dem Gedenkstättenportal www.gedenkstaetten-bw.de veröffentlicht.

8 Förderfähige Projektmaßnahmen

Nach den Grundsätzen förderfähig sind die nachstehend aufgeführten Maßnahmen.

8.1 Angebote der historisch-politischen Bildung

8.1.1 Pädagogische Maßnahmen

Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, in der Regel im Rahmen des Bildungsplanes. Das sind:

- selbstständiges, durch die Gedenkstätte betreutes Arbeiten,
- die Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS),
- Präsentationsprüfungen,
- Module und Seminarkurse
- und vergleichbare didaktische aufbereitete Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Pädagogische Maßnahmen, die von hauptamtlichen Gedenkstättenbeschäftigten erbracht werden, sind nicht förderfähig im Sinne dieser Grundsätze.

8.1.2 Didaktische Hilfsmittel

Hilfsmittel, die zur Erläuterung des Ortes und der Ereignisse dienen, wie z. B.:

- Vitrinen, Tafeln, Beschriftungen und Ausstellungshilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch, grafische oder fotografische Darstellungen,
- Kataloge, Faltblätter zur Außendarstellung etc.,
- Geräte, die zur Präsentation des Ausstellungsgutes bzw. -inhaltes notwendig sind. Ggf. kann ein Nutzungsnachweis angefordert werden.

8.1.3 Gedenkstättenpädagogische Materialien

Didaktisch, methodisch aufbereitete Materialien für den schulischen und außerschulischen Unterricht und in der historisch-politischen Jugend- und Erwachsenenbildung.

8.2 Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen

8.2.1 Wissenschaftliche Forschung und Dokumentation

Darunter fallen z. B. Monografien zu den Orten, Dokumentationen von Forschungsergebnissen, deren Publikation und dauerhafte, fachgerechte Archivierung. In begründeten Fällen können auch einzelne Publikationen ohne direkten Bezug zu einer Gedenkstätte berücksichtigt werden.

8.2.2 Konservatorische Maßnahmen

Hierzu zählen v. a. die Restaurierung, Sicherung und Bewahrung historischer Relikte, von Dokumenten wie von bereits erstellten Dokumentationen und Präsentationen. Bei der Vorbereitung und Durchführung ist die Kompetenz anderer Dienststellen des Landes wie z.B. der Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg, des Landesarchivs oder des Landesdenkmalamts einzubinden.

8.3 Eigene Ausstellungen

Selbst erarbeitete Ausstellungen und andere geeignete Maßnahmen, die in die Öffentlichkeit wirken, können gefördert werden, auch wenn sie anderen Gedenkstätten oder Einrichtungen im Land zur Verfügung gestellt werden.

8.4 Seminare und Fachtagungen

Sie sollen vorzugsweise der Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Kräfte an den Gedenkstätten bzw. der in Schul-, Jugend- und Erwachsenenbildung tätigen Personen gewidmet sein. Sie dienen auch der Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit

und -pädagogik, dem fachlichen Austausch sowie der Stärkung der Zusammenarbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen untereinander. Die Veranstaltungen sollen einen Bezug zu einer Gedenkstätte bzw. zu Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in der Region haben. Sie müssen offen beworben werden, etwa über das Gedenkstättenportal der LpB, sowie allgemein zugänglich sein.

8.5 Bedeutende Einzel- und Gemeinschaftsprojekte

Bedeutende Einzel- und Gemeinschaftsprojekte von einer oder mehreren Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen, auch in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, sind Projekte, die zugleich der Gedenkstättenarbeit in Baden-Württemberg als solcher wichtige Impulse geben. Das zu fördernde Vorhaben ist mit dem Fachbereich Gedenkstättenarbeit der LpB und mit der LAGG im Zuge der Vorbereitungen zu beraten.

8.6 Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- der Erwerb, die Pacht und die dauerhafte Anmietung von Immobilien sowie Baumaßnahmen;
- die Gestaltung von Veranstaltungen (Gedenkstunden, Vorträge, Konzerte etc.) zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar bzw. anderer feststehender Gedenktage. Dies ist Sache der Städte und Gemeinden bzw. der sonstigen Veranstalter;
- Mahnmale, Gedenktafeln, Stolpersteine etc.

9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Grundsätze für die Förderung der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01. Juli 2015 außer Kraft.



Lothar Frick
Direktor